

MuttENZ, den 12. Januar 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, den 31. Januar 1949 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren. *pfirter / Jourdan / Buser*
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1949. *gen*
4. Landabtausch im Dornhag. *gen.*
5. Landerwerb in der Bizenen, im Brüggli, an der Schlossbergstrasse und im Dornhag. *gen.*
6. Landabtretung in den Weiden, Landverkauf im Dornhag ~~und Landverkauf und -Abtausch im Apfhauser~~. *gen.*
7. Vermächtnis der Karolina Jauslin, Annahmeerklärung. *gen.*
8. Aenderung der Paragraphen 6 & 7 des Kanalisationsreglementes betr. Beitragserhebung. *% gen*
9. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung, Festsetzung des Wahlmodus. *abgelehnt 110:60*
10. Anstellung einer weiteren Bürolistin auf der Gemeindeganzlei. *ang. 68:28*
11. Beratung der Voranschläge pro 1949 der Einwohnergemeinde, Wasserkasse und des Kanalisationsunternehmens.
12. Orientierung über den Regierungsratsbeschluss betr. Aenderung ^{erheblich} des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen. *erklärt*
13. Antrag der Partei der Arbeit betr. Gewährung von weiteren Steuererleichterungen und Steuerbefreiung. *nein: 110:11*
14. Verschiedenes. *erheblich: wassermessermiete an wasserkasse zu legen?*

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Von den Rechnungsrevisoren haben Herr Paul Pfirter-Eglin das 2. Jahr und die Herren Albert Jourdan-Zurflüh und Karl Buser-Berger je 1 Jahr geamtet. Eine turnusgemässe Erneuerung ist deshalb noch nicht notwendig und es können alle bisherigen Revisoren für ein weiteres Amtsjahr von der Gemeindeversammlung bestätigt werden.

Traktandum 3.

Die Armensteuer ist bisher erhoben worden zum Steuerfuss von 80 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 40 Cts. vom 100 Einkommen. Sie reichte aus zur Deckung der Armenlasten und darüber hinaus, zur Acufnung der Kapitalien, die per Ende 1947 rund Fr. 200 000.-- betragen. In den vergangenen Jahren ergaben sich bei diesem Steuerfuss immer wesentliche Mehreinnahmen und die Armenpflege und der Gemeinderat sind deshalb der Meinung, es könne die Armensteuer pro 1949 ermässigt werden. Sie beantragen der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss pro 1949 auf 60 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen zu reduzieren. Auch bei diesen Ansätzen dürfte es möglich sein, alle Armenlasten aus den Steuereingängen restlos zu decken.

Traktandum 4.

Um das oberste Teilstück der Verbindungsstrasse St. Jakobsstrasse/ Ueberführung Rangierbahnhof ausführen zu können, muss mit dem dortigen Landbesitzer Paul Stohler-Martin ein kleiner Landabtausch vorgenommen werden. Die Einwohnergemeinde Muttenz hat von der Parzelle 423, im Eigentum des Paul Stohler-Martin, 91 m² zu erwerben, während anderseits die Gemeinde von ihrem Grundstück Parzelle 427, einen Landabschnitt von 110 m² an Paul Stohler-Martin abtritt. Für das Mehrmass an Land von 19 m² hat Stohler der Gemeinde Fr. 11.-- pro m² = Fr. 209.-- zu vergüten. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Landabtausch die Zustimmung zu erteilen und den vereinbarten Kaufpreis von Fr. 11.-- pro m² zu genehmigen. Die Parzelle 427 ist seinerzeit von der Gemeinde zu diesem Preis erworben worden.

Traktandum 5.

Im Industriegebiet Bizenen, für das Geleiseanschlussmöglichkeit besteht, kann von den Erben Spänhauer-Leupin die Parzelle 1148, haltend 46 a 33 m², zum Preise von Fr. 8.50 pro m², ausmachend Fr. 39 380.50, erworben werden. Da der Kaufpreis als angemessen bezeichnet werden darf, beantragt der Gemeinderat, das Land für die Einwohnergemeinde zu erwerben, um bei sich bietender Gelegenheit die Ansiedlung von weiteren Industriebetrieben in der Gemeinde durch Abtretung von geeignetem Industrieareal erleichtern zu können.

Im Gebiet Brüggl, wo eine Landumlegung und die Anlage der Verbindungsstrasse St. Jakobsstrasse/Ueberführung SBB vorgesehen ist, kann die Gemeinde die Parzelle 484, haltend 6 a 16 m², von der Erbgemeinschaft Pfirter und die Parzelle 485, haltend 6 a 65 m² von den Erben des verstorbenen August Jauslin-Brüderlin kaufen, zum Preise von je Fr. 8.50 pro m², ausmachend für beide Parzellen Fr. 10 888.50. Da für die geplante Verbindungsstrasse der vorsorgliche Landerwerb erwünscht ist und anderseits die Möglichkeit besteht, anlässlich der Umlegung sich eventl. für gemeindeeigene Zwecke das Land an einen hiefür passenden Ort umlegen zu lassen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Ankauf dieser beiden Parzellen, deren Kaufpreis wir als angemessen erachten, die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

Für die Korrektur der Schlossbergstrasse muss von der Parzelle 3133, im Eigentum von Dr. R. Flückiger-Egli, ein Abschnitt von ca. 10 m² erworben werden. Herr Dr. Flückiger hat seinerzeit für dieses Land einen Kaufpreis von Fr. 20.-- pro m² bezahlt, und mit Rücksicht hierauf ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, vereinbart worden, für das an die Gemeinde abzutretende Land von ca.

10 m², ebenfalls einen Preis von Fr. 20.-- pro m², ausmachend Fr. 200.--, zu bezahlen. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landerwerb die Zustimmung zu erteilen.

Für die Anlage einer Quartierstrasse im Block im Dornhag, muss von der Parzelle 1703, im Eigentum des Ernst Hunzinger-Reusser, ein Abschnitt von 32 m² und von der Parzelle 1894, im Eigentum des Reinhard Sutter-Thoma, ein Abschnitt von 23 m² erworben werden. Die beiden Landeigentümer haben sich bereit erklärt, das betreffende Areal zum Preis von Fr. 11.-- pro m² an die Einwohnergemeinde abzutreten, ausmachend Fr. 605.--, die als Beitrag der beiden Landeigentümer an die Strassenherstellungskosten verrechnet werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landankauf ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Die Kommission für Schulbaufragen hat in ihrem Bericht vom Juli 1948 empfohlen, die Parzelle 447 im Apfhaltergebiet, haltend 17552 m², im Eigentum der Erben Burckhardt-Heussler, für Schulbauzwecke zu erwerben. Auch der Gemeinderat erachtet dieses Grundstück in Bezug auf Lage und Grösse als sehr gut geeignet für die Errichtung eines weiteren Schulhauses. Er hat deshalb mit den Erben Kaufverhandlungen aufgenommen, mit dem Resultat, dass von den vorhandenen 5 Erbstämmen, 4 sich bereit erklärt haben, ihr Land zum Preise von Fr. 9.50 pro m² an die Gemeinde zu verkaufen. Ein Erbenstamm konnte sich nicht zu einem Verkauf entschliessen und will den auf ihn entfallenden Anteil behalten und zwar in Form eines 28 m breiten Landstreifens längs der Zwinglistrasse, zwischen Gartenstrasse und Gründenstrasse. Die zum Verkauf angebotene Restparzelle misst noch über 14000 m² und wird ohne weiteres erlauben, das Bauvorhaben der Gemeinde in diesem Gebiet befriedigend durchführen und Spielwiese, Turnanlagen, usw., anlegen zu können. Da der Preis von Fr. 9.50 pro m² als angemessen bezeichnet werden darf und bei weiterem Zuwarten eher mit einem Ansteigen der Landpreise zu rechnen ist, hat der Gemeinderat die Auffassung, es sollte dieses Land vorsorglich durch die Einwohnergemeinde erworben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, von Parzelle 447 4/5, ausmachend 14018 m² zum Preise von Fr. 9.50 pro m² = Fr. 133 171.-- zu erwerben und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen. Das zum Kauf vorgeschlagene Areal misst ca. 110 auf 126 m und besitzt zur Verwendung für Schulbauzwecke sehr günstige Ausmasse und eine ausgezeichnete Lage.

Traktandum 6.

Um den Reitgarten in Schänzli nach Projekt erweitern zu können, ist es notwendig, den untersten Teil des Höllebaches, zwischen Birsstrasse und Birs. einzudolen. Seitens des Reiterclubs beider Basel und der Baudirektion Baselland ist an die Gemeinde das Gesuch gerichtet worden, die Eindolung, deren Kosten sich auf ca. Fr. 15 000.-- stellen, sobald als möglich vorzunehmen. Da die Gemeinde als Eigentümerin des Höllebaches kein grosses Interesse hat, diesen Bachlauf in untersten Teilstück in Röhren zu verlegen, sind von Gemeinderat mit dem Reiterclub und der Baudirektion Verhandlungen geführt worden, mit dem Resultat, dass sich der Reiterclub und der Kanton bereit erklärt haben, je 1/3 der Kosten der Eindolung des Höllebaches zu tragen. An den von Kanton bewilligten Beitrag von 1/3 ist aber die Bedingung geknüpft worden, dass die Gemeinde das Bachareal und die angrenzenden Ufer, haltend 21 a 30 m², kostenlos an den Staat abzutreten habe. Da das betreffende Land für Bauzwecke nicht in Betracht kommt und die Parzelle in ihrer heutigen Form keinen nennenswerten Verkehrswert besitzt, hat sich der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversamm-

lung, mit der unentgeltlichen Abtretung an den Staat Baselland einverstanden erklärt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dieser Landabtretung die Zustimmung zu erteilen. Der Kanton räumt der Gemeinde für den als Regenauslauf benützten Höhlebach ein Durchleitungsrecht ein, das in Grundbuch eingetragen wird. Die Gemeinde hat seinerzeit zum Preise von Fr. 11.-- pro m² verschiedene Parzellen im Dornhag erworben, um den betreffenden Block durch Anlage einer Quartierstrasse für Bauzwecke erschliessen und das Land für die Errichtung von Wohnbauten abgeben zu können. Von diesem Land sollen nun 36 a 91 m² südlich der Gartenstrasse an Architekt Rudolf Mettauer-Schneebeli zum Preise von Fr. 16.-- pro m², ausmachend Fr. 59 056.--, verkauft werden. Das Land wird strassenbereinigt verkauft, d.h., die Gemeinde verpflichtet sich, die auf den Kaufabschnitt entfallenden Baukosten für die Quartierstrasse selber zu tragen und die Strasse so rechtzeitig auszuführen, dass die Bauabsichten des Käufers nicht erschwert werden. Da der Mehrpreis von Fr. 5.-- ohne weiteres erlaubt, die betreffenden Strassenbaukosten zu decken, wird der Gemeindeversammlung empfohlen, dem Verkauf des Landes zuzustimmen. Der Kaufpreis soll verwendet werden zur Deckung der Strassenbaukosten und zur Finanzierung von Landkäufen.

Im Block zwischen Birsfelder-/Gründen-/Lerchen- und Gartenstrasse, hat die Gemeinde seinerzeit die Parzellen 540 und 538 käuflich erworben. Die Erben Würzler-Hauter, die in diesem Block Eigentümer der beiden Grundstücke 537 und 539 sind, haben dieses Land an Architekt Rudolf Mettauer verkauft, der plant, die betreffenden Grundstücke mit Einfamilienhäusern zu überbauen. Um das Land möglichst rationell verwerten zu können, hat Architekt Mettauer der Gemeinde eine Landunlegung vorgeschlagen, der der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung zugestimmt hat, nachdem seinen Gesuche um Zuteilung einer arrondierten Parzelle Ecke Birsfelder-/Gründenstrasse entsprochen worden ist. Auf diese Weise erhält die Gemeinde für ihren bisherigen Landbesitz eine eventl. auch für öffentliche Gebäude günstige Bauparzelle, im Ausmasse von ca. 79 auf 50 m. Da bei Unlegung des ganzen bisherigen Landbesitzes der Gemeinde Architekt Mettauer nicht in der Lage wäre sein eigenes Land rationell aufzuteilen, hat der Gemeinderat den Vorschlag, Mettauer ca. 550 bis 600 m² Gemeindegelände zu verkaufen, zugestimmt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der vorgesehenen Landunlegung die Zustimmung zu erteilen und den Verkauf von ca. 550 bis 600 m² Land von Parzelle 538, zum Preise von Fr. 13.40 pro m², an Architekt Mettauer, zu genehmigen.

Traktandum 7.

Die kürzlich verstorbene Karolina Jauslin hat genäss letztwilliger Verfügung der Einwohnergemeinde Muttens den gesamten künstlerischen Nachlass ihres Bruders, Kunstnaler Karl Jauslin, vernacht. Ferner hat sie der Einwohnergemeinde ihre beiden Liegenschaften, Parzelle 4 an der Burggasse, haltend 823 m² mit Gebäude No. 21 und 21 a, sowie das Grundstück No. 2059 in Brunrain, haltend 773 m², verschrieben, gegen einen Anrechnungswert von Fr. 10 000.--, der an die gesetzlichen Erben der Verstorbenen zu bezahlen ist. Die Inventarschatzung der verschriebenen Liegenschaften beträgt Fr. 11 550.--. Was mit der Wohnliegenschaft an der Burggasse geschehen soll, die sich in sehr baufälligen Zustände befindet, kann heute noch nicht gesagt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt vorerst durch Baufachleute prüfen zu lassen, ob eine Renovation, oder der Abbruch der Gebäulichkeiten zu empfehlen ist. Hierüber wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung ein Vorschlag unterbreitet werden.

In der letztwilligen Verfügung von Karolina Jauslin ist an die Schon-

kung des künstlerischen Nachlasses die Bedingung geknüpft, die Einwohnergemeinde habe für den sachgemässen Unterhalt und die Aufbewahrung der Sammlung zu sorgen. Die geeigneten Werke habe sie in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zugänglich zu machen. Für den Fall, dass die Einwohnergemeinde Muttens die Annahme der Schenkung ausschlage, müsse der künstlerische Nachlass der Bürgergemeinde Muttens, oder, nach eventl. Ablehnung, dem Kanton Baselland zur Verwahrung übergeben werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, dass die Einwohnergemeinde Muttens sowohl den künstlerischen Nachlass als auch die vorhandenen Liegenschaften übernehmen und für eine geeignete Aufbewahrung der Sammlung besorgt sein sollte. Er stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag.

Traktandum 8.

Der Einwohnergemeindeversammlung von 25. Oktober 1948 hat der Gemeinderat beantragt, die §§ 6 und 7 des Kanalisationsreglementes durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

- § 6. Die Beiträge sind: *1,75% (heute - vorgt walter)*
 - a) für bestehende Bauten 2 % der Brandversicherungs-Summe
 - b) für Neubauten 4,5 % der Brandversicherungs-Summe

§ 7. Bauliche Erweiterungen werden in Sinne der Ansätze für Neubauten nachzahlungspflichtig. Für die Beitragserhebung wird abgestellt auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Brandversicherungs-Summe.

+ Einwohnerkassa am Kanal -
betriebskassa 20.-fr (höher 6.-)
pro laufmeter

Danals ist von der Gemeindeversammlung der gemeinderätliche Antrag abgelehnt und einen Rückweisungsantrage mehrheitlich zugestimmt worden. Inzwischen hat der Gemeinderat die Angelegenheit erneut geprüft. Tatsache ist, dass wie für andere Bauten auch für Kanalisationsanlagen heute, gegenüber den Vorkriegsjahren, eine Baukostenteuerung von rund 100 % besteht. Alle anders lautenden Behauptungen sind nicht zutreffend und können ohne weiteres durch Vorlage von Abrechnungen widerlegt werden. Anlässlich der Aufstellung des Kanalisationsreglementes bestand keine andere Absicht als die, bei der Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten auf den wirklichen Gebäudewert abzustellen. Die finanzielle Grundlage des Kanalisationsunternehmens fusst weitgehend auf dieser Voraussetzung. Da die Brandlagerschatzung die beste Grundlage für die Gebäudewerte darstellte, wurde eine entsprechende Bestimmung in das Kanalisationsreglement aufgenommen. In der Folge ist durch die Aufteilung der Brandversicherung in Brandlagerschatzung und Teuerungszuschlag diese Absicht durchkreuzt worden, weil den Buchstaben nach noch immer die "Brandlagerschatzung" als Basis für die Beitragsberechnung genommen werden musste und der Teuerungszuschlag nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn heute Kanalisationsanlagen gebaut werden, ist immer wieder festzustellen, dass die Baukosten in keinem tragbaren Verhältnis stehen zu den Anschlussgebühren, die für bestehende Bauten entrichtet werden müssen. Der Gemeinderat musste deshalb in den letzten Jahren mehr und mehr von § 4 des Kanalisationsreglementes Gebrauch machen, wonach in Fällen, wo die Erstellungskosten von öffentlichen Kanälen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Anschlussbeiträgen stehen, die Liegenschaftsbesitzer ausser den reglementarischen Beiträgen zu besondern Leistungen verpflichtet werden können, deren Höhe vom Gemeinderat bestimmt wird. Diese Praxis ist aber unbefriedigend und aus diesen Grunde hat der Gemeinderat schon wiederholt der Gemeindeversammlung beantragt, die Anschlussgebühr für

1 antrag ZJA: 3,5% für inventurierte bauten + genossenschaften
abgelehnt! / moser: inventurierten können mit sozial zu
schlagen bis 42% der bausumme aus-
machen.
SP mit hälfe dafür
drüefenne!

bestehende Bauten angemessen zu erhöhen. Die finanzielle Situation des Kanalisationsunternehmens verlangt dringend eine solche Anpassung. Trotzdem in den Jahren 1942 bis 1947 die Wasserkasse Zuschüsse an das Kanalisationsunternehmen im Betrage von Fr. 210 000.-- geleistet hat, konnte in der Kanalisationskasse eine erhebliche Zunahme der Schulden nicht verhindert werden. Ende 1942 beliefen sich die Schulden auf rund Fr. 400 000.--, Ende 1947 dagegen auf über Fr. 682 000.--. Im Hinblick auf diese Entwicklung, ist eine Anpassung der Anschlussbeiträge an die Baukostenteuerung unbedingt nötig. Eine angemessene Erhöhung ist übrigens auch ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber jenen Liegenschaftsbesitzern, die 1939 und vorher ihre Liegenschaften an die Kanalisation angeschlossen haben und damals mit guten alten Schweizerfranken eine gleich hohe Anschlussgebühr bezahlt haben, wie sie heute noch nach den alten Bestimmungen des Kanalisationsreglementes erhoben wird. Nach der Ablehnung des gemeinderätlichen Antrages anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. 10. 1948, hat der Gemeinderat seinen Antrag nochmals gründlich überprüft. Er ist jedoch nicht in der Lage, andere Vorschläge zu unterbreiten und empfiehlt der Gemeindeversammlung, sie möge die bereits am 25. Oktober 1948 unterbreiteten Vorschläge auf Aenderung der §§ 6 und 7 des Kanalisationsreglementes zum Beschluss erheben.

Traktandum 9.

Vor Jahresfrist hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Vorschlag unterbreitet, um Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Danals wurde dieser Antrag abgelehnt und der in Voranschlag eingestellte Kredit für die Besoldung des Zeichners gestrichen. Inzwischen hat der Gemeinderat sich noch in vermehrter Masse überzeugen können von der Notwendigkeit der Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die bauliche Entwicklung ist derart, dass ein Ausbau der Bauverwaltung nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollte. Bisher musste sich der Bauverwalter viel zu viel mit Arbeiten befassen, die auch eine billigere Arbeitskraft ohne weiteres hätte besorgen können. Es fehlt dadurch dem Bauverwalter die nötige Zeit für Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten. Ein grosser Teil unseres Strassennetzes befindet sich in einem Zustand, der eine Korrektur verlangt. Ferner muss in den nächsten Jahren der Ausbau des Kanalisations- und Wassernetzes erfolgen. Alle diese Arbeiten stellen an die Bauverwaltung grosse Anforderungen. Die Quartierplanung konnte bisher nicht in dem Masse gefördert werden, die in Hinblick auf die rasche bauliche Entwicklung der Gemeinde erwünscht und notwendig wäre. Der Gemeinderat ist deshalb einstimmig der Auffassung, es sollte die Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung nicht mehr länger aufgeschoben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dem bezüglichen Antrag zuzustimmen. Der anzustellende Zeichner soll in die Besoldungsklasse für II. Kanzlisten eingereiht werden, mit einem Grundgehalt von Fr. 4 000.-- bis Fr. 5 600.--, plus Teuerungszulagen. Die Wahl des Zeichners möchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen und erst dann die definitive Anstellung gewähren, wenn der Inhaber sich als gut qualifiziert ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der provisorischen Wahl zuzustimmen und die Vornahme derselben dem Gemeinderat zu überlassen. Die definitive Anstellung müsste in der Folge durch Urnenwahl stattfinden.

Traktandum 10.

Mit der baulichen Entwicklung der Gemeinde und der in den letzten Jahren erheblichen Zunahme der Bevölkerung, wachsen auch die Aufgaben und Arbeiten der Gemeindeverwaltung. Als neue, bleibende Aufgabe ist

der Gemeindeverwaltung noch die Zweigstelle der A.H.V. übertragen worden, die unserer Kanzlei eine erhebliche Mehrarbeit verursacht. Das während den Kriegsjahren angestellte Aushilfspersonal ist bekanntlich wieder vollständig abgebaut worden. Die Verwaltungsarbeiten nehmen aber mehr und mehr zu und eine Personalvermehrung lässt sich deshalb nicht mehr vermeiden. Der Gemeinderat hat die Frage der Anstellung von weiterem Kanzleipersonal eingehend geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, eine weitere Bürolistin anzustellen. Die Wahl derselben soll Gemeinderat und Gemeindekommission übertragen werden.

Traktandum 11.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 12.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 stand zur Behandlung die Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Damals wurde einem aus der Mitte der Versammlung gestellten Antrag, die unentgeltliche Beerdigung einzuführen, indem die Gemeinde die Kosten für einen einfachen Sarg übernehme, mehrheitlich zugestimmt. Der Gemeinderat hat in der Folge den Regierungsrat Baselland ersucht, diesen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung die Zustimmung zu erteilen. Mit Protokollauszug vom 7. September 1948 hat der Regierungsrat Baselland mitgeteilt, dass der von der Gemeindeversammlung gefasste Beschluss auf Wiedereinführung der unentgeltlichen Beerdigung aufgehoben worden sei, wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften. In der Begründung teilte der Regierungsrat mit, dass es sich bei dem Antrag auf Wiedereinführung der unentgeltlichen Beerdigung nicht um einen angezeigten Gegenstand im Sinne von § 12, Absatz 3, des Gemeindegesetzes gehandelt habe. Die Traktandenliste dürfe nicht für sich allein betrachtet werden. In der Veröffentlichung des Gemeinderates sei mitgeteilt worden, dass jeder Stimmberechtigte, die an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beratung gelangenden Vorlagen des Gemeinderates, auf der Gemeindeverwaltung beziehen könne. Jeder Stimmberechtigte habe also die Möglichkeit gehabt, vor der Versammlung sich darüber zu orientieren, welche Punkte des Reglementes abgeändert werden sollen und in welchem Sinne. Durch diese konkreten Angaben der Revisionspunkte sei die Ankündigung "Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen" präzisiert und damit auch eingeschränkt worden. Auch nach § 16 des Gemeindegesetzes sei in der Angelegenheit der unentgeltlichen Beerdigung die Fassung eines definitiven Beschlusses nicht möglich gewesen, nachdem es sich dabei um einen zur Behandlung gebrachten Gegenstand im Sinne des Geschäftsverzeichnisses gehandelt habe.

Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung davon Kenntnis. § 9, letzter Absatz des Bestattungs- und Friedhofswesens, bleibt also bis auf weiteres in Kraft. Derselbe bestimmt, dass nur in Fällen der Notdürftigkeit ein Gemeindebeitrag an die Kosten eines einfachen Sarges bis zur Höhe von Fr. 60.-- bewilligt werden kann.

Traktandum 13.

Die Partei der Arbeit hat den anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 abgelehnten Antrag, verschiedene Steuererleichterungen zu gewähren, erneut dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung unterbreitet. Darnach soll § 17 des Gemeindesteuerreglementes wie folgt geändert werden:

1. Keine Gemeindesteuer haben zu entrichten:

Verheiratete und ledige Steuerpflichtige mit Unterstützungspflicht, deren steuerbares Einkommen Fr. 3 500.--
ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.--
nicht übersteigt.

2. Verheiratete Steuerpflichtige und ledige mit Unterstützungspflicht, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 4 000.-- und ledige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.-- nicht übersteigt, haben ihre Gemeindesteuer bloss zum halben des an der Budgetgemeindeversammlung festgesetzten Steuerfusses zu entrichten.

3. Der bisher erhobene Gemeindesteuerzuschlag von 10 % auf der Einkommenssteuer wird nur erhoben, sofern das steuerbare Einkommen folgende Beträge übersteigt:

Für verheiratete Steuerpflichtige und ledige mit Unterstützungspflicht Fr. 7 000.--
für ledige Steuerpflichtige Fr. 6 000.--

4. Ueber einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15 000.-- wird ein Zuschlag auf die Einkommenssteuer von 20 % erhoben.

Die P.d.A. verlangte, ihren Antrag auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen, damit er von dieser erheblich erklärt und dem Gemeinderat zur nähern Begutachtung überwiesen werden könne.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vorschlag der P.d.A. für Revision des Gemeindesteuerreglementes, abzulehnen. Nachdem erst durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 eine Revision vorgenommen worden ist, anlässlich der von der Gemeindeversammlung Steuererleichterungen beschlossen worden sind, muss es abgelehnt werden, erneut das Steuerreglement ändern zu lassen. Wenn permanent an Steuerreglement geändert wird, bringt das eine grosse Unsicherheit mit sich und verursacht wesentliche, administrative Mehrarbeiten. In verschiedener Hinsicht ist es nicht erwünscht, den Kreis derjenigen Personen noch mehr zu erweitern, die von jeder Abgabe zugunsten der öffentlichen Einrichtungen befreit sind. Die von der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 beschlossenen Steuererleichterungen erachtet der Gemeinderat als genügend und es kann mit Recht nicht behauptet werden, dass bei vorhandenen guten Willen es nicht möglich sei, die dem Einzelnen von der Gemeinde auferlegten Abgaben zu tragen. Der Vorschlag, auf Einkommen über Fr. 15 000.-- einen Zuschlag von 20 % zu erheben, würde einer Steuerprogression entsprechen, die bei der Gemeindesteuer nicht zulässig ist. Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme zum Antrage der P.d.A. der Direktion des Innern bekannt gegeben, mit den Ersuchen, sich dazu zu äussern. Mit Schreiben vom 6. Januar 1949 hat diese Direktion dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie seine Stellungnahme gutheisse.

Anschliessen an die Einwohnergemeindeversammlung findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, mit den Traktandum:

Festsetzung des Wahlmodus für den 2. Pfarrer,
Berufung oder Stellenausschreibung, eventuelle Wahl.

Nach dem Gesetz über die Wahl der Geistlichen vom 18. Dezember 1871 soll die Kirchgemeindeversammlung durch offenes Handmehr entscheiden,

ob sie einen wahlfähigen Geistlichen berufen, oder die Stelle ausschreiben lassen will. In der Sache ist die Freiwillige Kirchenpflege um ihre Stellungnahme ersucht worden. Sie teilte dem Gemeinderat mit, dass nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit und sorgfältiger Abwägung aller sich stellenden Fragen, die Kirchenpflege beschlossen habe, zu beantragen, die 2. Pfarrstelle durch Berufung des bisherigen Pfarrhelfers, Herrn Pfarrer Eduard Jungen, zu besetzen. Der Gemeinderat hat sich diesen Vorschläge einstimmig angeschlossen und empfiehlt der Kirchengemeindeversammlung, Berufung zu beschliessen. Stimmt die Kirchengemeindeversammlung diesen Vorschläge zu, so kann sofort zur Wahl geschritten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung: